

# Briefing Paper: Berichterstattung nach der CSDDD

(Stand: September 2024)

## Vorbemerkung

Dieses Briefing Paper bietet einen Kurzüberblick über die Vorschriften gemäß der europäischen Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD, [Richtlinie \(EU\) 2024/1760](#)), mit Fokus auf den Berichterstattungspflichten. Das Briefing Paper wird fortlaufend aktualisiert, wobei diese Version die Veröffentlichung eines im Juli dieses Jahres durch das BMJ herausgegebenen [Informationspapiers](#) zur deutschen Umsetzung der CSDDD berücksichtigt.

## Hintergrund und EU-Rechtsrahmen

Die CSDDD wurde am 5. Juli 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am 25. Juli 2024 in Kraft. Auf der [Internetseite der Europäischen Kommission zur CSDDD](#) wurde zusätzlich ein [FAQ-Dokument](#) zu den neuen Vorschriften veröffentlicht.

Die CSDDD muss als EU-Richtlinie bis zum 26. Juli 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden. Dies wird zu Änderungen am deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) führen. Innerhalb der Bundesregierung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) federführend für die Umsetzung der CSDDD verantwortlich.

Am 5. Juli 2024 veröffentlichte die Bundesregierung im Rahmen ihrer Einigung auf den Haushaltsentwurf 2025 das [Maßnahmenpaket](#) „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“. Maßnahme 15 zielt auf die Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen von Unternehmen bzgl. der Sorgfalts- und Berichtspflichten durch eine möglichst bürokratiearme 1:1-Umsetzung der CSDDD durch Änderung des LkSG noch in dieser Legislaturperiode ab. Alle Pflichten aus der CSDDD, auch die Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung, sollen so spät wie möglich verbindlich werden. Zudem will die Bundesregierung verbindliche Standards erlassen, nach denen Unternehmen für ihre Informationsgewinnung bei KMU in ihrer Lieferkette Informationen abfragen dürfen. Dies soll KMU als Datenlieferanten entlasten. Das Ziel der Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen wurde ebenfalls im o.g. [Informationspapier](#) des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, [Richtlinie \(EU\) 2022/2464](#)) bestätigt.

## Berichterstattung

Teil der auferlegten Sorgfaltspflichten nach CSDDD ist die Berichterstattung der Unternehmen über die Befolgung der CSDDD-Vorschriften (Art. 16 Abs. 1 CSDDD):

- Unternehmen haben eine **jährliche Erklärung** in einer EU-Amtssprache auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Handelt es sich nicht um eine in der internationalen Geschäftswelt gebräuchliche Sprache, muss die Erklärung zusätzlich in einer solchen veröffentlicht werden. Die Erklärung ist spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, auf welches sie sich bezieht, zu veröffentlichen.



- Drittstaatenunternehmen haben in ihrer Erklärung zusätzlich den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer eines Bevollmächtigten zu nennen, der als Ansprechpartner für Aufsichtsbehörden dient.
- Die Angaben in der Erklärung sollen zukünftig in den European Single Access Point (ESAP, [Verordnung \(EU\) 2023/2859](#)) einfließen (Art. 17 CSDDD).<sup>1</sup>

Die Europäische Kommission hat bis zum 31. März 2027 einen delegierten Rechtsakt zur Konkretisierung der Berichterstattung zu erlassen. Dieser soll festlegen, welche Angaben zur Beschreibung der Sorgfaltspflichten, zu den ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen und zu den in Bezug auf diese Auswirkungen ergriffenen geeigneten Maßnahmen in welchem Detailgrad zu machen sind. Bei der Erarbeitung des delegierten Rechtsaktes sollen die Anforderungen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS, [Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/2772](#)) berücksichtigt werden. Für der Aufsicht unterliegende Finanzunternehmen soll es im Hinblick auf die Berichterstattung nicht zu Überschneidungen mit der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR, [Verordnung \(EU\) 2019/2088](#)) kommen (Art. 16 Abs. 3 CSDDD).

Die Unternehmen haben neben ihrer Berichterstattung weitere Nachweise darüber aufzubewahren, dass sie Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten ergriffen haben. Diese Nachweise sind fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem diese Nachweise vorgelegt oder eingeholt wurden (Art. 5 Abs. 4 CSDDD).

## Überschneidungen mit bestehender Berichterstattung

Die CSDDD hat viele thematische Überschneidungen mit der CSRD.<sup>2</sup> In Anerkennung dessen soll die CSDDD Überschneidungen bei den Berichtspflichten mit der CSRD und der SFDR vermeiden (ErwG 62 CSDDD). Deshalb müssen EU- und Drittstaatenunternehmen keine Erklärung nach CSDDD veröffentlichen, sofern sie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD verpflichtet sind (Art. 16 Abs. 2 CSDDD). Diese Befreiung gilt auch für EU- und Drittstaatenunternehmen, die freiwillig einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Unternehmen haben einen solchen freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht spätestens bis zum Tag der Offenlegung ihres Jahresabschlusses zu veröffentlichen (Art. 16 Abs. 1 Buchst. b CSDDD).

Eine Vermeidung doppelter bzw. gleichgelagerter Berichtspflichten wurde auch im Regierungsentwurf zur deutschen Umsetzung der CSRD im Hinblick auf die Berichtspflichten des LkSG vorgeschlagen.<sup>3</sup> Die Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 LkSG soll entfallen, wenn ein Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt und dieser geprüft wird. Der Nachhaltigkeitsbericht ist dann anstelle des Berichts gem. § 10 Abs. 2 LkSG auf der eigenen Internetseite zu veröffentlichen (§ 10 Abs. 5, 6 LkSG-E) und beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzureichen (§ 12 Abs. 3 LKSG-E). Alle weiteren Berichtspflichten (insb. §§ 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2 LkSG) sollen erhalten bleiben. Berichte für vor dem 1. Januar 2024

<sup>1</sup> Vgl. DRSC, [ESAP](#).

<sup>2</sup> Als ein wesentlicher Unterschied liegt der Fokus der Berichterstattung nach CSRD allerdings stärker auf Nachhaltigkeit (vgl. ESRS 1.AR16). Zudem enthält die CSRD keine Sorgfaltspflichten, sondern lediglich Berichtspflichten. Letztlich sind im Nachhaltigkeitsbericht wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Angaben zu machen, wohingegen die Inhalte der Erklärung nach CSDDD erst noch durch die Europäische Kommission mittels eines delegierten Rechtsaktes konkretisiert werden müssen.

<sup>3</sup> BMJ, RegE eines [CSR-UG](#).



beginnende Geschäftsjahre sollen beim BAFA spätestens bis zum 31. Dezember 2025 eingereicht werden (§ 12 Abs. 4 LkSG-E).

## Weitere wesentliche CSDDD-Vorschriften

Persönlicher Anwendungsbereich
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der persönliche Anwendungsbereich gilt für folgende Unternehmen, die in den letzten beiden Geschäftsjahren jeweils durchschnittlich mehr als 1.000 Beschäftigte<sup>4</sup> hatten: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>EU-Unternehmen</b>, sofern ein Nettoumsatz von jeweils mehr als 450 Mio. Euro <i>weltweit</i> erwirtschaftet wurde (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 5 CSDDD)</li> <li>○ <b>Drittstaatenunternehmen</b>, sofern ein Nettoumsatz von jeweils mehr als 450 Mio. Euro <i>innerhalb der EU</i> erwirtschaftet wurde (Art. 2 Abs. 2 Buchst. a, Abs. 5 CSDDD)</li> <li>○ <b>Mutterunternehmen</b> aus der EU oder Drittstaaten, sofern die o.g. Grenzwerte innerhalb der Gruppe erreicht werden. Für Drittstaaten-Mutterunternehmen bezieht sich die Umsatzschwelle weiterhin nur auf den EU-weiten Umsatz (Art. 2 Abs. 1 Buchst. b, Art. 2 Abs. 2 Buchst. b, Abs. 5 CSDDD)</li> </ul> </li> <li>• Weiterhin betroffen sind EU- und Drittstaatenunternehmen, die innerhalb der EU <b>Franchise- oder Lizenzvereinbarungen</b> mit unabhängigen Drittunternehmen geschlossen haben, sofern die Lizenzgebühren 22,5 Mio. Euro und die Nettoumsätze 80 Mio. Euro übersteigen. Für Drittstaatenunternehmen beziehen sich die Schwellenwerte auf <i>EU-weite</i> Umsätze und Gebühren, für EU-Unternehmen auf <i>weltweite</i> Umsätze und Gebühren (Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c, Abs. 5 CSDDD).</li> <li>• Mutterunternehmen, deren Haupttätigkeit im Halten von Anteilen an operativen Tochterunternehmen besteht, können von den Sorgfaltspflichten befreit werden, wenn eines ihrer EU-Tochterunternehmen dazu bestimmt wird, die Sorgfaltspflichten in ihrem Namen zu erfüllen (Art. 2 Abs. 3 CSDDD).</li> <li>• <b>Konzernbefreiung</b>: Verpflichtete Muttergesellschaften können die Pflichten ihrer Tochterunternehmen grundsätzlich übernehmen, auch wenn die verpflichteten Tochterunternehmen letztlich verantwortlich bleiben (Art. 6 CSDDD).</li> <li>• <b>Nicht unmittelbar betroffene Unternehmen</b> werden oftmals mittelbar betroffen sein, indem verpflichtete Unternehmen verschiedene Informationen entlang ihrer Wertschöpfungskette abfragen.</li> </ul>
Zeitlicher Anwendungsbereich (Art. 37 Abs. 1 CSDDD)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab dem <b>26. Juli 2027</b>: Anwendung auf EU-Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz &gt; 1.500 Millionen Euro (ebenfalls Drittstaatenunternehmen mit einem EU-weiten Nettoumsatz &gt; 1.500 Millionen Euro)</li> <li>• Ab dem <b>26. Juli 2028</b>: Anwendung auf EU-Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz &gt; 900 Millionen Euro (ebenfalls Drittstaatenunternehmen mit einem EU-weiten Nettoumsatz &gt; 900 Millionen Euro)</li> <li>• Ab dem <b>26. Juli 2029</b>: Anwendung auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz &gt; 450 Millionen Euro (ebenfalls Drittstaatenunternehmen mit einem EU-weiten Nettoumsatz &gt; 450 Millionen Euro)</li> </ul>
Sorgfaltspflichten (Art. 5 bis 16 CSDDD)
Den Unternehmen werden bestimmte risikobasierte <b>Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt</b> auferlegt (Art. 5 Abs. 1 CSDDD):

<sup>4</sup> Die Definitionen der hier genutzten Begriffe befinden sich in Art. 3 CSDDD. Zu beachten ist insbesondere, dass die Anzahl der Beschäftigten sich auf Vollzeitäquivalente bezieht (Art. 2 Abs. 4 CSDDD). Zu den betroffenen Unternehmen gehören auch explizit Finanzunternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform (Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Nr. 3 CSDDD), nicht jedoch Alternative Investmentfonds und Organismen zur gemeinsamen Anlage in Wertpapieren (Art. 2 Abs. 8 CSDDD).

- Die Unternehmen sind verpflichtet, die aus ihrer Tätigkeit resultierenden **tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen** auf Menschenrechte und Umwelt zu ermitteln, zu bewerten, zu verhindern und zu minimieren – dies gilt entlang der sogenannten Aktivitätskette<sup>5</sup>. Sollte eine Verhinderung oder Minderung der Risiken nicht in vollem Umfang möglich sein, so erfolgt eine Priorisierung nach Wahrscheinlichkeit und Schwere der Auswirkungen (Art. 8-11 CSDDD).
- Hat ein Unternehmen negative Auswirkungen verursacht, so muss es **Abhilfe** leisten. Haben Geschäftspartner die negativen Auswirkungen verursacht, so ist die Abhilfeleistung freiwillig (Art. 12 CSDDD).
- Die Sorgfaltspflichten berühren das gesamte Unternehmen und sein Umfeld:
  - Die Sorgfaltspflicht muss unter Berücksichtigung der Arbeitnehmer(-vertreter) in die Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme einbezogen werden. Vorgesehen sind u.a. die explizite Beschreibung des Unternehmensansatzes hinsichtlich der Sorgfaltspflicht und ein Verhaltenskodex (Art. 7 CSDDD).
  - Die Stakeholder des Unternehmens müssen in die Sorgfaltspflichten einbezogen werden. Dies umfasst u.a. die Bereitstellung von Informationen und Konsultationen (Art. 13 CSDDD).
  - Unternehmen haben eine **Beschwerdestelle** zur Meldung von (potenziellen) negativen Auswirkungen einzurichten. Beschwerden stehen auch Unternehmensexternen (insb. Gewerkschaften und zivilgesellschaftliche Organisationen) offen und müssen in einem gerechten, öffentlich verfügbaren, zugänglichen, berechenbaren und transparenten Verfahren bearbeitet werden (Art. 14 CSDDD).
- Die Unternehmen sind verpflichtet, die Wirksamkeit der getroffenen Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht mindestens alle 12 Monate zu bewerten. Bei Bedarf sind die Strategien und Maßnahmen zu aktualisieren (Art. 15 CSDDD).
- Wie bereits beschrieben, sind die Unternehmen außerdem verpflichtet, einmal jährlich über die Befolgung der CSDDD-Pflichten zu berichten (Art. 16 CSDDD).
- Aufsichtsbehörden (in Deutschland das BAFA) erhalten die Befugnis, Unternehmen dazu zu verpflichten, Informationen bereitzustellen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Sorgfaltspflichten (inkl. der Berichterstattung) durchzuführen (Art. 25 Abs. 1 CSDDD).

#### Unterstützungstätigkeiten (Art. 18 bis 21 CSDDD)

Zur Unterstützung der Unternehmen, Behörden und weiterer Stakeholder werden verschiedene Hilfen zur Verfügung gestellt. Dazu zählen insbesondere:

- Leitlinien zu freiwilligen Mustervertragsklauseln (herausgegeben durch die Europäische Kommission bis zum 26. Januar 2027, Art. 18 CSDDD)
- Leitlinien zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten (inkl. allgemeiner, praktischer und sektorspezifischer Leitlinien, veröffentlicht im Laufe des Jahres 2027, Art. 19 CSDDD)
- Spezielle Angebote auf Internetseiten, Plattformen oder Portalen zur Information und Unterstützung von Unternehmen, deren Geschäftspartner und Stakeholder (betrieben von den EU-Mitgliedsstaaten, Art. 20 CSDDD)
- Ein zentraler Helpdesk, über welchen Unternehmen Informationen, Leitlinien und Unterstützung mit Blick auf die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten anfordern können (betrieben durch die Europäische Kommission, Art. 21 CSDDD)

<sup>5</sup> Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf die eigene Geschäftstätigkeit, die Geschäftstätigkeit von Tochterunternehmen, sowie die direkten und indirekten Geschäftspartner (i.S.d. Art. 3 Buchst. f CSDDD) in der Aktivitätskette. Die Aktivitätskette umfasst Tätigkeiten der vorgelagerten und nachgelagerten Geschäftspartner des Unternehmens, sofern die Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner mit dem Vertrieb, der Beförderung und der Lagerung eines Produkts des Unternehmens für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens durchgeführt werden. Nicht erfasst sind insbesondere die Entsorgung des Produkts und für regulierte Finanzunternehmen der nachgelagerte Teil ihrer Aktivitätskette (vgl. ErwG 25 f., 51, 61 CSDDD).



### Klimaplan (Art. 22 CSDDD)

- Verpflichtete Unternehmen müssen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels erarbeiten und umsetzen. Der Plan soll gewährleisten, dass die Unternehmen bestmögliche Anstrengungen unternehmen, dass Geschäftsmodell und Unternehmensstrategie unter anderem kompatibel mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens sind. Der Plan ist mindestens jährlich zu aktualisieren und muss jeweils über erreichte Fortschritte berichten (Art. 22 CSDDD).
- Die Vorgaben zur Gestaltung des Plans orientieren sich am delegierten Rechtsakt ESRS E1 (Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 gem. E1-1), welcher wiederum die klimawandelbezogenen Vorgaben aus der CSRD konkretisiert. Für die Vorgaben der CSDDD soll es demnach genügen, wenn ein Unternehmen einen Klimaplan im Sinne der CSRD vorlegt; die Verabschiedung eines Klimaplanes im Sinne der CSDDD ist dann nicht mehr erforderlich.

### Zivilrechtliche Haftung (Art. 29 CSDDD)

- Unternehmen sind zu Schadensersatz verpflichtet, wenn sie ihre Sorgfaltspflichten zur Vermeidung bzw. Abschwächung sowie zur Beendigung bzw. Minimierung negativer Auswirkungen verletzen und dadurch einen Schaden (mit)verursacht haben (Art. 29 Abs. 1 CSDDD).
- Es erfolgt keine zivilrechtliche Haftung, wenn der Schaden nur durch einen Geschäftspartner des Unternehmens verursacht wurde. Wurde der Schaden gemeinsam mit Tochterunternehmen und/oder Geschäftspartnern verursacht, erfolgt die Haftung gesamtschuldnerisch (Art. 29 Abs. 1, 5 CSDDD).

### Sanktionierung (Art. 27 CSDDD)

Die EU-Mitgliedstaaten haben auf Verletzungen der Sorgfaltspflichten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen zu reagieren (Art. 27 Abs. 1 CSDDD):

- Die Mitgliedsstaaten müssen Zwangsgelder festlegen, die sich am Umsatz orientieren. Die Obergrenze des Rahmens muss dabei bis mindestens fünf Prozent des weltweiten Nettoumsatzes betragen (Art. 27 Abs. 3, 4 CSDDD).
- Kommt ein Unternehmen der Zahlung von Zwangsgeld nicht innerhalb der geltenden Frist nach, erfolgt eine öffentliche Erklärung, in der das für den Verstoß verantwortliche Unternehmen und die Art des Verstoßes dargelegt werden (Art. 27 Abs. 3 CSDDD).
- Die Beachtung der Sorgfaltspflichten durch Unternehmen ist bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu berücksichtigen (Art. 31 CSDDD).

Sämtliche Beschlüsse der Aufsichtsbehörden betreffend Sanktionen nach Art. 27 CSDDD im Zusammenhang mit Verstößen gegen die sich aus der CSDDD ergebenden Pflichten werden veröffentlicht und bleiben mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich (Art. 27 Abs. 5 CSDDD).

### Überprüfung (Art. 36 CSDDD)

- Die Europäische Kommission hat spätestens bis zum 26. Juli 2026 einen Bericht darüber zu veröffentlichen, ob zusätzliche Sorgfaltspflichten speziell für beaufsichtigte Finanzunternehmen eingeführt werden sollen.
- Die Europäische Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum 26. Juli 2026 und danach alle drei Jahre einen Bericht vorzulegen, in welchem die Vorschriften der CSDDD überprüft werden.

## Ansprechpartner

**Georg Lanfermann**  
Präsident  
lanfermann@drsc.de

**Marco Liepe**  
Projektmanager  
liepe@drsc.de

**Dr. Rico Chaskel**  
Projektmanager  
chaskel@drsc.de